

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abgesehen von Art. 48 B.-V. und dem in Ausführung dieser Verfassungsvorschrift erlassenen Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, das hier offenbar nicht zu trifft, hat die Bundesgesetzgebung, und zwar in Art. 45 Absatz 3—5 B.-V., in das Gebiet der kantonalen Armenpflege und der daraus sich ergebenden interkantonalen Beziehungen nur insoweit eingegriffen, als es sich um die Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit handelte. Eine Pflicht des Heimatkantons zum Ersatz der seinen Angehörigen in einem andern Kanton gewährten Armenunterstützung ist dagegen in der Bundesgesetzgebung nirgends ausgesprochen; sie ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 45 Absatz 3 B.-V., der die Kantone nur zum Entzug der Niederlassung berechtigt, falls Heimatgemeinde oder Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähren. Jener Rechtsatz ist auch nicht etwa durch die Praxis der Bundesbehörden, als aus der Natur des Doppelbürgerrechts folgend (siehe den zitierten Fall Appenzell A.-Rh. c. Genf) geschaffen worden. Ebensowenig kann ein Gewohnheitsrecht in Frage kommen, wenn auch verschiedene Kantone untereinander das Verfahren einer Teilung der Unterstützungsosten bei Doppelbürgern von Fall zu Fall befolgen mögen.

Da eine bundesrechtliche Norm, auf die der Anspruch Zürichs gestützt werden könnte, nach dem Gesagten nicht besteht, muß die Klage abgewiesen werden; denn es ist klar, daß das Bundesgericht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen nur nach positivem Recht und nicht nach Erwägungen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit, wie sie Zürich hauptsächlich geltend macht, entscheiden kann.“

\* \* \*

Es war zu erwarten, daß das Bundesgericht in diesem Sinne entscheiden werde, um so mehr als es in dem angeführten Urteile vom Jahr 1897 \*) zwischen Genf und Appenzell A.-Rh. den gleichen Standpunkt eingenommen hat, indem es erklärte, „für eine derartige Ausgleichung der Lasten einer zwei Kantone obliegenden Pflicht bietet das geltende Bundesrecht keinerlei Anhaltspunkte“.

Durch das Urteil vom 16. Oktober 1903 ist die Rechtslage nunmehr vollständig abgeklärt.

Der Kanton Bern (Armendirektion) hat bereits auch die praktische Konsequenz aus dem Urteil gezogen: Er verweigert, wie es scheint, nunmehr grundsätzlich seinen außerhalb des Kantons Bern wohnhaften Doppelbürgern seine Mitunterstützung. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat deshalb die aargauischen Armenpflegen über die Sachlage orientiert, und es ist jedenfalls zu erwarten, daß auch die aargauischen Gemeinden keine Unterstützungen für in einem andern Kanton wohnhafte Doppelbürger mehr bewilligen. Ein solcher Fall ist uns bereits bekannt geworden.

So wird nun mit Bezug auf die Unterstützung von schweizerischen Doppelbürgern eine ganz neue, der bisherigen entgegengesetzte Praxis eingeschlagen; wir halten sie weder für billig noch für sehr freundsgenössisch, und es ließe sich fragen, ob nicht die frühere Praxis auf dem Konkordatswege wieder hergestellt und festgelegt werden sollte; die bundesgerichtlichen Urteile von 1897 und 1903 wären ja kein Hindernis.

Dr. A. B.

---

**Zürich.** Der Zentralvorstand der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ersuchte den Stadtrat um einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 25,000 Fr. pro 1903, nachdem die Stadt für dieses Jahr bereits 60,000 Fr.

\*) Dasselbe findet sich in den bundesgerichtlichen Entscheidungen unrichtigerweise unter dem Titel: „Bundesgesetze. I. Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone.“ Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 kam jedoch für die Entscheidung gar nicht in Betracht.

geleistet hatte. Eine von Stadtschreiber Dr. Bollinger (früheren Generalsekretär des Instituts) geführte Untersuchung ergab in der Hauptfache folgendes:

Die finanzielle Lage der freiwilligen Armenpflege ist die denkbar prekärste. Ihr unantastbares Vermögen ist von 70,000 Fr. auf 20,000 Fr. zusammengeschmolzen und wird mit Anfang 1904 auf null stehen. Dies röhrt von dem Steigen der Unterstützungssumme um rund 15,000 Fr. gegenüber dem Vorjahre her und das hinwiederum von den durch eine unzweckmäßige Neorganisation eingeführten und praktizierten Unterstützungsgrundsätzen: sozusagen niemanden abzuweisen und nur große Unterstützungen zu verabreichen.

Der Untersuchungsbericht hofft eine Sanierung der ungesunden Verhältnisse und eine Rückkehr zu den früheren bewährten Unterstützungsgrundsätzen durch die unterm 18. Dezember 1903 vorgenommene Neorganisation, die ungefähr den Zustand wieder herstellte, wie er früher bestand, und empfiehlt deshalb der Stadtbehörde die Gewährung der Bitte der reumütigen Sünderin. Der Stadtrat wies das Gesuch vorerst an die Rechnungsprüfungskommission. In seiner Sitzung vom 20. Februar 1904 hat er nun die außerordentliche Subvention ohne Debatte bewilligt.

Daß man nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch anderwärts Lunte gerochen hat, beweisen folgende Sätze, die einem „die aargauische Armenpflege und die Stadt Zürich“ überschrieben in Nr. 18 des „Aargauer Tagblatt“ vom 19. Januar 1904 erschienenen Artikel entnommen sind: „Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich tut sehr viel zur Linderung der Not, aber wir dürfen es auch nicht verschweigen, daß es uns schon dann und wann vorkommen wollte: es wird hier etwas mit der großen Kelle angerichtet. Die Unterstützungsbegehren, welche die freiwillige Armenpflege Zürich vermittelt, sind manchmal recht hoch und auch nicht immer ganz berechtigt. Genaue Inspektion auf dem Platze Zürich hat schon ergeben, daß Hülfe verlangt wurde, wo sie gar nicht nötig war“. Weiterhin wird auch der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich „die große Kelle“ zuerkannt. W.

**Luzern.** Wenn die Gemeinden gegen die aus andern Kantonen einlängenden Unterstützungsgeuche etwelches Misstrauen hegen und oft mit den Geldsendungen etwas zögern, so kann ihnen diese Zaghaftigkeit nicht immer zur Schuld angerechnet werden, weil von diesen auswärtigen Armen in der Regel hohe und mitunter auch ganz unbegründete Forderungen gestellt werden. Eine im Kanton Solothurn niedergelassene Frauensperson verlangte eindringlich und möglichst rasch von der Heimatgemeinde eine namhafte Unterstützung. In seiner Vernehmlassung verfügte der Gemeinderat, die Petentin sei in die Armenanstalt zu verbringen. Nach 14 Tagen kam von der Behörde des Wohnortes ein Schreiben des Inhalts, die betreffende Person sei bis jetzt noch niemandem zur Last gefallen und besitze überdies noch einen Kassaschein von 700 Fr., so daß kein Grund vorliege, die Gesuchstellerin in die Armenanstalt abzuliefern. (Bericht des Departements des Gemeindewesens des Kantons Luzern für die Jahre 1900 und 1901.)

**Baselstadt.** Die Fürsorge für Arbeitslose dauerte bis Mitte April 1902. Unterstützt wurden von 1020 angemeldeten Arbeitslosen 676 und zwar 383 Schweizer, 193 Deutsche, 73 Italiener, 14 Franzosen und 13 Österreicher mit dem Betrag von Fr. 34,596. 04. Die Zuweisung von Arbeitslosen an die öffentlichen Verwaltungen zur Beschäftigung stieß auf dieselben Schwierigkeiten wie früher: die Arbeitslosen waren in der Mehrzahl den Arbeiten, die ihnen geboten werden konnten, auf die Dauer nicht gewachsen.

Für den Winter 1902/1903 mußte nach dem anhaltend flauen Geschäftsgang wiederum Arbeitslosigkeit in größerem Umfang erwartet werden. Ihr zu begegnen, wurde neuerdings eine Kommission ernannt und zwar diesmal nicht nur für die kommende Periode, sondern gemäß dem Antrag des Departements des Innern für eine vorläufig unbestimmte Zeit. Es wurde damit bezweckt, einerseits in die Arbeitslosenfürsorge auf Grund der früheren Erfahrungen ein gewisses System zu bringen, anderseits die Angelegenheit einer gesetz-

geberischen Lösung näher zu bringen. Der Vorsitz der Kommission wurde dem Vorsteher des Departements des Innern übertragen. Die Zahl der Mitglieder wurde auf 20 festgesetzt und die Kommission in 3 Subkommissionen geteilt. Die erste übernimmt die Tätigkeit der früheren Arbeitslosenkommissionen, also die unmittelbare Fürsorge für die hülfsbedürftigen Arbeitslosen, die zweite hat als Aufgabe das Studium einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge und die dritte ist eine Studienkommission für die Frage der Arbeitsbeschaffung und Zuweisung. Als Sekretäre fungieren der Kantonsstatistiker und der Verwalter des Arbeitsnachweisbüros. Während die beiden letzten Subkommissionen zur Beratung noch nicht Gelegenheit gefunden haben, trat die Subkommission I schon im November zusammen, und in der Folge öfter, um die Vorarbeiten für die Unterstützungsperiode 1902/03 zu besprechen. (Verwaltungsbericht des Departements des Innern des Kantons Baselstadt pro 1902.)

Das Departement des Innern schloß mit der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft zu den Wärmehütten eine Vereinbarung ab betreffend die Übernahme des Betriebs der 2 vom Staate eingerichteten Wärmestuben, die im letzten Winter vom Baudepartement betrieben wurden. Es schien angesichts der hohen Kosten wünschenswert, zu erproben, ob der Betrieb durch die Gesellschaft weniger teuer sein werde. Die Vereinbarung gilt vorläufig für den Winter 1902/1903. Der Kommission werden ihre Auslagen von der öffentlichen Verwaltung zurückstattet. (Verwaltungsbericht des Departements des Innern des Kantons Baselstadt pro 1902.)

## Literatur.

**Die neuesten Bestrebungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung der Schwachen.** Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Universität Zürich, von Walther Walker in Grenchen. Solothurn, Zepfelsche Buchdruckerei, Herbst 1903. 237 Seiten. Preis, vom Verfasser bezogen, 2 Fr.

In älteren Darstellungen der Pädagogik, die etwa 25 Jahre zurückdatieren, findet man einen kurzen Abschnitt, der von der Fürsorge für die Schwachen handelt. Darunter wurde Anstaltserziehung für Waisen, Verwahrlose, Kretinen, Taubstumme und Blinde verstanden. Davon ist noch nicht die Rede, daß es Pflicht der Volksschule sein könnte, sich der Schwachbegabten und Schwachsinnigen unter ihren Schülern in ganz besonderer, nachhaltiger Weise anzunehmen. Das zu erkennen, war erst der jüngsten Zeit vorbehalten. Seit 1888 mehrten sich in der Schweiz die sog. Spezialklassen für Schwache, in Deutschland die sog. Hülsschulen für Schwache. Eine umfangreiche Literatur entstand über dieses Gebiet der Erziehung der Schwachen, die der Volksschule angehören. An einer zusammenfassenden, orientierenden, kritisierenden, neue Gesichtspunkte aufstellenden Darstellung dieses neuen und doch so wichtigen Kapitels aus der Pädagogik fehlt es bis jetzt. Diese Lücke hat nun der Verfasser, hiezu schon befähigt durch seine Eigenschaft als Lehrer und solothurnischer Primarschulinspektor, wie auch durch sein warmes Interesse an den Schwachen, aufs Glücklichste ausgefüllt. Entschieden und mit treffenden Gründen tritt er für Trennung der Primarklassen nach Fähigkeiten von der IV. – VI. Klasse ein, für Bildung selbständiger Parallelen und für Herabsetzung der Schülerzahl auf den unteren Stufen. Auch die Gegner kommen zum Wort und werden abgeführt. Sehr zutreffend sind als wunder Punkt bei dieser ganzen Fürsorge die Schwierigkeiten, die sich in kleinen Landgemeinden darbieten, bezeichnet. (Das gilt auch für den Kanton Zürich trotz der auf schwachsinnige Kinder Rücksicht nehmenden §§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.) Nachhülssstunden, Wanderlehrer, Handfertigkeitsunterricht für die Schwachen, Fürsorge für sie nach beendeter Schulzeit erfahren eine eingehende Besprechung, der man nur freudig zustimmen kann. Der Verfasser blickt auch frei und unbefangen über die Grenzfähle hinaus, nachdem er die schweizerischen Bestrebungen auf diesem Gebiet genügend gewürdigt hat. Gelegentlich sind einige bittere Wahrheiten für Lehrer und Lehrerinnen eingestreut, die der Beherzigung wert sind. Der ganzen erschöpfenden, das Interesse des Lesers fesselnden Darstellung, die die weiteste Beachtung der Schul- und Kinderfreunde verdient, sind einige wertvolle Tabellen über Spezialklassen, Hülsschulen und Anstalten für Geistesschwache beigegeben.

w.

**Thurgauische Armenstatistik pro 1900**, herausgegeben vom Armentdepartement. Frauenfeld, Druck von Huber & Co., 1903.

**Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus**, Jahrgang 1903, Lieferung II. Gemeinde-